



Zum vierten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21,
31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Hinweis:

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

„Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche

Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.“

Hildesheim, 13.06.2014

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2015 und Jahresrechnung 2014

Schlüsselzuweisung für den Personal- und Sachkostenbereich 2015

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden für das Jahr 2015 beschlossen. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden wurden im Rahmen der Umsetzung von Eckpunkte 2020 angepasst. Der VVR hat über diese Vorgaben hinaus eine über die Sachkosten bezogene prozentuale Erhöhung des Zuschusses beschlossen.

Im Jahr 2015 werden die Schlüsselzuweisungen nach einem weiterentwickelten und vereinfachten Prinzip zugewiesen. Hintergrund sind die Herausforderungen, die durch Eckpunkte 2020 und die Zusammenführungen auf die einzelnen Gemeinden zugekommen sind und weiterhin zukommen werden. Daher ist die neue Schlüsselzuweisung auf wenige Berechnungskriterien reduziert und dadurch übersichtlicher.

- Das neue Schlüsselzuweisungsmodell wird anstelle von 16 jetzt nach 4 unmittelbaren Hauptkriterien berechnet:

- Mitglieder
- Kirchen
 - Dekanatsaufgaben
 - Besonderheiten

Durch den neuen Verteilerschlüssel erhöhen sich die Zuweisungssätze im Teilschlüssel A. „Mitglieder“:

- Bis 3.000 Mitglieder von 7,70 € auf 12,15 €
- Bis 5.000 Mitglieder von 6,50 € auf 11,15 €
- Über 5.000 Mitglieder von 5,40 € auf 10,15 €

Im Teilschlüssel B („Kirchen“) erhalten die Pfarregemeinden in Abhängigkeit von der Anzahl der Kirchen (ausgenommen C2- Kirchen) einen jährlichen Grundbetrag:

- pro Kirche x 7.000,00 €

Bisher angerechnete Mieteinnahmen verbleiben künftig im vollen Umfang in der Kirchengemeinde. Zukünftige Investitionsmaßnahmen sowie die Wirtschaftlichkeit der vermieteten Gebäude unterliegen der Verantwortung der Gemeinden.

Unter dem Kriterium „Dekanatsaufgaben“ wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 9.000,00 € in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Dieser Betrag ist gebunden an den Dienstsitz des Dechanten.

Im Teilschlüssel G „Besonderheiten“ werden die wenigen gemeindespezifischen Angelegenheiten erfasst, welche nicht durch die „normale“ Schlüsselzuweisung abgedeckt werden können.

„KFZ-Kosten des pastoralen Personals“ sind wie bisher zweckgebunden. Die Zuschüsse für die Fahrtkosten des **pastoralen Personals** werden weiterhin jährlich „spitz“ mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgerechnet.

Die „Personalkosten“ sind weiterhin im Schlüssel D und E für Küster/ Hausmeister sowie Pfarrsekretärinnen berücksichtigt und werden über den Hauptschlüssel „Mitglieder“ bewertet:

- Küster/Hausmeister = Mitglieder x 2,50 €
- Pfarrsekretärinnen = Mitglieder (2007) x 6,09 €

Für beide Schlüssel gilt:

- Sind die Personalkosten **geringer** als der Schlüsselbetrag so erfolgt die Zuweisung der Differenz zwischen den Personalkosten und dem Schlüsselbetrag.
- Sind die Personalkosten **höher** als der Schlüsselbetrag so erfolgt keine direkte Zuweisung an die Kirchengemeinde. Mehrkosten aufgrund erhöhter Personalkosten werden von der Kirchengemeinde getragen. Wie bereits in den vorherigen Jahren praktiziert, übernimmt das Bistum für Alt-Verträge die Personalkosten und stellt diese nicht den Kirchengemeinden in Rechnung.

Die Personalabrechnung erfolgt weiterhin über das Bischöfliche Generalvikariat.

- Aufgrund der neuen Schlüsselzuweisung werden die Veränderungen pro Kirchengemeinde unterschiedlich ausfallen. Diese Veränderungen der neuen Schlüsselzuweisung werden über den Zeitraum von bis zu vier Jahren gestaffelt umgesetzt. Bei den Pfarregemeinden, die 2015 fusionieren, dient als Berechnungsgrundlage der fiktive Schlüsselzuweisungsbetrag 2014 der zusammengelegten Gemeinde. Im ersten Jahr (2015) wird die Abweichung nach unten maximal um 5% gegenüber der Schlüsselzuweisung 2014 abgesenkt. Die Abweichungen nach oben maximal um 10% angehoben. Zur Verdeutlichung: Sollte es aufgrund der neuen Schlüsselzuweisung eine negative Abweichung um 8 Prozent ergeben, so wird im Jahr 2015 maximal um 5 % gekürzt. Die restliche Kürzung in Höhe von 3 % wird in der Schlüsselzuweisung 2016 berücksichtigt. Somit wird die neue Schlüsselzuweisung bereits „gelebt“, jedoch zeitlich so gestreckt, dass eine Anpassung seitens der Kirchengemeinden ebenfalls erfolgen kann. Die Indexierung der Gesamtzuweisung in Höhe von 4,00 % erfolgt über die Sachkosten.